

BVGer E-6535/2020 vom 4. Dezember 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6535_2020_d20181204

FR: TAF E-6535/2020 du 4 décembre 2018

IT: TAF E-6535/2020 del 4 dicembre 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Revision des Urteils E-33/2018 vom 4. Dezember 2018

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG), sofern das Revisionsgesuch nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin fällt (vgl. Art. 23 VGG).

E. 2.1

Der Gesuchsteller ist durch das Beschwerdeurteil vom 4. Dezember 2018 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG).

E. 2.2

Mit der Nachreichung von Beweismitteln ruft der Gesuchsteller den gesetzlichen Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an. Auf das Revisionsgesuch ist unter Vorbehalt von E. 3.2 einzutreten.

E. 3

VGR). Als objektive Kriterien in diesem Sinn gelten Amtssprache, Beschäftigungsgrad, Belastung durch die Mitarbeit in Gerichtsgremien, Vorbefassung, Kammerzuständigkeit, Austritt, Erweiterung des Spruchkörpers, Ausstand, enger Sachzusammenhang, Abwesenheit sowie Ausgleich der Belastungssituation (vgl. zum Ganzen das Grundsatzurteil D-3946/2020 vom 21. April 2022 E. 4.6, zur Publikation vorgesehen). Bei der Software, mit welcher das Bundesverwaltungsgericht den Spruchkörper bestimmt, oder den entsprechenden Auszügen handelt es sich nicht um Akten, die dem

Akteneinsichtsrecht unterstehen und insoweit offenzulegen wären (vgl. a.a.O. E. 4.5.4).

E. 3.1

Mit Instruktionsverfügung vom 15. März 2021 wurde dem Gesuchsteller antragsgemäss der Spruchkörper bekannt gegeben. Weil die Zweitrichterin das Bundesverwaltungsgericht in der Zwischenzeit verlassen hat, musste diese Person im Spruchkörper nachträglich ersetzt werden. Zu den weiteren Anträgen in Bezug auf die Spruchkörperbildung (vgl. Eingabe vom 30. März 2021 S. 4) kann ergänzend Folgendes festgehalten werden: Die Richterinnen und Richter des am 15. März 2021 kommunizierten Spruchkörpers wurden durch das EDV-basierte Zuteilungssystem des Bundesverwaltungsgerichts bestimmt, ohne dass eine Änderung am dergestalt automatisch bestimmten Spruchkörper vorgenommen worden wäre. Die nach-

E-6535/2020 Seite 5 trügliche manuelle Anpassung (Ersatz Zweitrichterin) wurde aufgrund objektiver und im Voraus bestimmter Kriterien vorgenommen (vgl. Art. 31 Abs.

E. 3.2

Allfällige nachträgliche Veränderungen der Lage im Iran sind nicht Gegenstand des Revisionsverfahrens. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Lagebeurteilung im Urteil E-33/2018 E. 8.3 immer noch Bestand hat (vgl. Urteil des BVGer D-3911/2020 vom 4. Mai 2022 E. 9.3).

E. 3.3

Der Gesuchsteller beantragt für den Fall, dass Zweifel an der Echtheit der neu eingereichten Beweismittel bestehen würden, sei die Echtheit der Dokumente im Rahmen einer Botschaftsabklärung abzuklären. Aufgrund dessen, dass das Bundesverwaltungsgericht seine Vorbringen mit Urteil E-33/2018 als unglaubhaft erachtet hat, ist in antizipierter Beweiswürdigung auf eine Botschaftsabklärung zur Überprüfung der eingereichten Dokumente auf deren Echtheit zu verzichten. Der entsprechende Beweisantrag ist abzuweisen.

E. 4.1

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 5.36).

E. 4.2

Das Bundesverwaltungsgericht zieht seine Urteile auf Gesuch hin aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann die Revision eines Urteils in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entschei-

E-6535/2020 Seite 6 dende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Demgemäss geht es um Tatsachen und Beweismittel, die der gesuchstellenden Person seinerzeit trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt gewesen sind oder bei denen ihr das Geltendmachen respektive Beibringen aus entschuld-

Gründen nicht möglich gewesen ist (vgl. BGE 134 III 47 E. 2.1).

E. 4.3

Die Revision dient nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wiedergutzumachen. Die Beurteilung der Frage, ob die Geltendmachung von erheblichen und vorbestandenen Sachverhalts Umständen oder das Beibringen von Beweismitteln im früheren Verfahren in der Tat unmöglich oder unzumutbar war, hat daher restriktiv zu erfolgen (vgl. ELI-SABETH ESCHER, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N 8 zu Art. 123 BGG).

E. 4.4

Die neuen Tatsachen oder Beweismittel müssen sodann erheblich sein, das heisst dazu geeignet sein, die tatbeständliche Grundlage des Entscheids zu ändern und bei zutreffender Würdigung zu einem anderen, für die gesuchstellende Person günstigeren Ergebnis zu führen. Neu entdeckte Tatsachen oder Beweismittel sind dann erheblich, wenn sie die Beweisgrundlage des früheren Urteils so erschüttern können, dass aufgrund des veränderten Sachverhalts für die betreffende Partei ein wesentlich günstigerer Entscheid wahrscheinlich ist (vgl. BVGE 2013/22, BGE 134 III 47 E. 2.1; MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, a.a.O., 2. Aufl. 2013, Rz. 5.47).

E. 4.5

Der Gesuchsteller ruft mit der Nachreichung von Beweismitteln den gesetzlichen Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an.

E. 5.1

Im Urteil E-33/2018 wurde festgestellt, der Gesuchsteller habe die Kontrolle und die Flucht von dem Kontrollposten aufgrund von Widersprüchen in zentralen Punkten nicht glaubhaft machen können. Zudem habe er die angebliche Flucht im Auto oberflächlich sowie diejenige zu Fuss gar nicht beschrieben. Eine Verfolgung durch die iranischen Behörden und eine Identifizierung seiner Person mithilfe seines zurückgelassenen Fahrzeugs entbehre somit jeglicher Grundlage. Dafür spreche auch die erst im Beschwerdeverfahren nachgereichte Original-Quittung – deren Erlangung nicht nachvollziehbar sei – des in einem Parkhaus abgestellten Fahrzeuges des Gesuchstellers. Bis auf eine äusserst knapp und unsubstantiiert

E-6535/2020 Seite 7 beschriebene angebliche Durchsuchung seines Hauses durch Zivilpersonen habe er keinerlei Probleme mit den iranischen Behörden geltend gemacht. Daher sei weder davon auszugehen, dass er aufgrund der obgenannten Ereignisse in den Fokus der iranischen Behörden geraten sei, noch dass diese ihn in Verbindung mit allfälligen politischen Aktivitäten (Transport von Peshmergas) für die (...) bringen oder in Kenntnis seiner behaupteten Parteizugehörigkeit sein könnten. Entsprechend vermöge er aus den eingereichten Beweismitteln (Parteiausweis und Parteimitgliedsbestätigungen), ungeachtet der Frage ihrer Beweiskraft, nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Die eingereichten Beweismittel zu seiner exilpolitischen Tätigkeit würden nicht genügen, subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG zu begründen. Es könne nicht von einer asylrelevanten Gefährdung ausgegangen werden.

E. 5.2

Der Gesuchsteller begründet das Revisionsgesuch damit, die am 28. September 2020 eingetroffenen neuen Beweismittel würden die im Asylverfahren vorgebrachte Mitnahme von drei Peshmergas, die Verfolgung durch die iranischen Behörden, seine Mitgliedschaft bei der (...) so- wie seine Aktivitäten für G. _____ (Nachrichtenagentur) beweisen. Mithin würden sie eine mehrjährige Verurteilung in seinem Herkunftsland belegen. Die Dokumente würden beweisen, dass das Fahrzeug in einem Parkhaus eingestellt und anschliessend versteigert worden sei. Im Iran sei das Kennzeichen mit dem Fahrzeug verbunden, somit würde es auch bei einem Besitzerwechsel bestehen bleiben. Im Juni 2020 habe sein Bruder das Fahrzeug mit dem gleichen Kennzeichen gesehen. Daraufhin habe sein Bruder bei seinem früheren Arbeitgeber, der Taxiagentur H. _____, eine Kopie des Schreibens des Strassenverkehrsamtes E. _____ vom 23. November 2015, welches an seinen Arbeitgeber gerichtet gewesen sei, erhalten. Aufgrund dieses Schreibens und der Parkhausquittung (a.a.O. E. 3.5) habe ein Anwalt im Iran weitere Abklärungen getroffen und sei so an die Dokumente betreffend die Ankündigung einer Auktion und den Verkauf des Fahrzeuges gelangt. Durch Beziehungen habe der Anwalt vom Gericht in D. _____ das Urteil vom 15. Februar 2017 erhalten, in welchem der Gesuchsteller zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt worden sei und die Einziehung und der Verkauf des Fahrzeuges angeordnet worden sei. Im Urteil sei erwähnt, dass die Behörden im Auto eine Tasche mit einer Pistole, einem Messer und Kleidungsstücken aufgefunden hätten. Die Tasche habe offensichtlich den Peshmergas gehört; er habe jedoch nicht gewusst, dass sich eine Tasche im Fahrzeug befinde, weshalb er sie im Asylverfahren nicht erwähnt habe. Der Anwalt wolle nicht namentlich erwähnt

E-6535/2020 Seite 8 werden, da es sich bei dessen Erkundigungen im Iran um eine Straftat handeln würde. Es sei ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und ihm sei Asyl zu gewähren.

E. 6.1

Im Urteil E-33/2018 wurde seine Kontrolle, seine Flucht vom Kontrollposten, seine Verfolgung durch die iranischen Behörden sowie die Identifizierung seiner Person mithilfe seines zurückgelassenen Fahrzeuges als nicht glaubhaft eingestuft. Zur bereits im ordentlichen Verfahren eingereichten undatierten Quittung eines Parkhauses wurde festgestellt, dass nicht nachvollziehbar sei, wie er an diese gelangt sei und warum er diese erst im Beschwerdeverfahren eingereicht habe. Zudem sei diesem leicht zu beschaffenden Beweismittel die Beweiskraft abzusprechen. Seine im Revisionsgesuch geltend gemachten Abklärungen im Iran will er nun basierend auf eben dieser Parkhausquittung beweisen, weshalb ernsthafte Zweifel an der Echtheit der mit dem Revisionsgesuch eingereichten Beweismittel bestehen, namentlich einem Urteil der ersten Abteilung des Revolutionsgerichtshofs der Stadt D. _____, einer Ausschreibung einer öffentlichen Versteigerung, einer Liste der Gewinner einer öffentlichen Versteigerung sowie eines Schreibens des Strassenverkehrsamtes E. _____ an den ehemaligen Arbeitgeber des Gesuchstellers. Es ist nicht nachvollziehbar, dass er im Beschwerdeverfahren zwar an eine Parkhausquittung hat kommen können, nicht aber an das Urteil des Revolutionsgerichtshofs. Hinzu kommt, dass die eingereichten Dokumente teilweise kaum lesbar sind und lediglich in Kopie vorliegen, die leicht manipulierbar sind und ihnen allein schon deshalb nur ein geringer Beweiswert zukommt. Die eingereichten Beweismittel erweisen sich somit als nicht geeignet, die Glaubhaftigkeit der im vorangegangenen Beschwerdeverfahren geltend gemachten Suche nach dem Gesuchsteller zu bewirken. Die Beweismittel sind

damit als nicht erheblich im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG zu erachten.
Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Das Gesuch um Revision des Urteils E-33/2018 vom 4. Dezember 2018 ist demzufolge abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1'500.– dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E-6535/2020 Seite 9 Der einbezahlte Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 750.– ist zur Anzahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

E. 8

Mit dem vorliegenden Urteil fällt der am 29. Dezember 2020 verfügte Vollzugsstopp dahin. (Dispositiv nächste Seite)

E-6535/2020 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.